

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 19. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1966 | Nummer 135 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                         | Seite |
|------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20314      | 10. 8. 1966 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966. . . . . | 1669  |

### I.

20314

#### Tarifvertrag

über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1932/IV/66 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15114/66 —  
v. 10. 8. 1966

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag

über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag  
für Arbeiter der Länder  
vom 11. Juli 1966

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und  
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird gemäß § 22 MTL II folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1

#### Lohngruppen und Lohnsätze

(1) Es werden neun Lohngruppen gebildet, deren Tätigkeitsmerkmale in dem anliegenden Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt sind.

(2) Die Lohnsätze betragen in allen Ortslohnklassen

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| in der Lohngruppe II    | 83 v. H.  |
| in der Lohngruppe III   | 88 v. H.  |
| in der Lohngruppe IV    | 91 v. H.  |
| in der Lohngruppe V     | 94 v. H.  |
| in der Lohngruppe VI    | 100 v. H. |
| in der Lohngruppe VII   | 107 v. H. |
| in der Lohngruppe VII a | 110 v. H. |
| in der Lohngruppe VIII  | 114 v. H. |
| in der Lohngruppe IX    | 125 v. H. |

des Lohnes der Lohngruppe VI.

### § 2

#### Einreihung in die Lohngruppen

(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend ausübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

(2) Ist bei unveränderter Tätigkeit die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von der Vollendung eines Lebensjahres, von einem Zeitablauf, von der Erfüllung einer Bewährungszeit oder von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, so wird der Arbeiter in die höhere Lohngruppe mit Beginn des Lohnzeitraumes eingereiht, in den das maßgebende Ereignis fällt.

(3) Die Tätigkeitsmerkmale, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z. B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben beschäftigten Arbeiter. Das schließt nicht aus, daß außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe mit gleichartigen Arbeiten beschäftigte Arbeiter bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Lohngruppe einzureihen sind.

Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z. B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle in diesem Fachgebiet beschäftigten Arbeiter ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.

(4) Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden. Dies gilt nicht für die Arbeiter der Lohngruppe III, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

(5) Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe überwiegt, für jede Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht.

§ 9 Abs. 2 MTL II wird hierdurch nicht berührt.

(6) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (§ 9 Abs. 4 MTL II) vorübergehend eine andere, höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tage an

- a) bei Übertragung einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe,
- b) bei Übertragung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Zulage von 10 v. H. seines Tabellenlohnes.

### § 3

#### Vorarbeiter

(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen II bis V bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. ihres Tabellenlohnes.

Im übrigen erhalten Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. ihres Tabellenlohnes.

Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

(2) Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Zur Arbeit zugeteilte Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen (Erziehungsheimen) und Firmenarbeiter rechnen wie entsprechende Arbeiter. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können als gelernte Arbeiter gerechnet werden.

(3) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II und bei der Berechnung des Theaterbetriebszuschlages nach Nr. 5 SR 2g MTL II gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

### § 4

#### Überleitungsvorschrift

Arbeiter, die nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 in eine höhere als die ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe übergeleitet worden sind und bei denen die Voraussetzungen für diese Einreihung am 1. August 1966 fortbestehen würden, verbleiben in dieser Lohngruppe, soweit sich aus § 2 nicht eine günstigere Einreihung ergibt.

§ 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 ist weiter anzuwenden.

### § 5

#### Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Einreihung in bestimmte Lohngruppen bildet, sind in der Anlage 2 festgelegt.

### § 6

#### Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

### § 7

#### Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 11. Juli 1966

### Anlage 1

#### Lohngruppenverzeichnis

#### Vorbemerkungen:

1. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Lehrberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

2. Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht.

3. Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h.

4. Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 abgelegten Prüfungen sowie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.

5. Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit abhängig, so gilt folgendes:

A. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tä-

tigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während derer der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereiht war.

- B. Die Bewährungszeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Länge der Unterbrechungszeit bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, der Dienstleistungen im Zivildienst nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivildienstgesetz (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen), bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II, bei Unterbrechungen im Sinne der Nr. 15 SR 2 b MTL II, der Nr. 8 SR 2 d Bay MTL II, der Nr. 9 SR 2 d BaWü MTL II und der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet mit Ausnahme

- einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTL II,
- eines Arbeitsunfalles oder eines Arbeitsveräumnisses im Sinne des § 35 MTL II oder der Sonderregelungen hierzu,
- einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II bis zu 26 Wochen,
- eines Kuraufenthaltes im Sinne des § 42 Abs. 13 MTL II zuzüglich einer etwaigen Schonzeit.
- eines Urlaubs nach den §§ 48 und 49 MTL II,
- eines Sonderurlaubs nach § 54 a MTL II,
- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

- C. Bewährungszeiten, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

- Die Besatzungen von Wasserfahrzeugen der Polizeiverwaltungen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Binnen- bzw. Seeschifffahrt eingereiht.
- Die im Werks- und im sonstigen Betriebsdienst der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee beschäftigten Arbeiter sind nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen einzureihen.
- Die Besatzungen von Binnenfahrzeugen und schwimmenden Geräten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Seeschifffahrt eingereiht.
- Die im Martinshof der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Arbeiter, denen entwicklungsgehemmte und schwer erziehbare Jugendliche zur Arbeitsanleitung zugeteilt sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage von 8 v. H. ihres Tabellenlohnes.
- Für die Arbeiter der Häfen des Landes Niedersachsen gelten auch die Tätigkeitsmerkmale für die Arbeiter im Wasserbau (SR 2 b MTL II).
- Als verwaltungseigene Prüfungen der Straßenwärter im Sinne dieses Tarifvertrages gelten auch die vor dem 1. Juni 1964 in den Straßenbauverwaltungen der Länder abgelegten Prüfungen.

### Lohngruppe II

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- Arbeiter, die Kleiderablagen warten
- Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- Arbeiter, die Toiletten warten

Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)

Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche

Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Hilfsarbeiter in Archiven, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

Reiniger in Gebäuden

Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht

Dazu:

### In Brennereien und Mostereien

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

### In der Eichverwaltung

Hilfsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

### Im Gartenbau

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen

Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen

Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtergras

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspenden von Jungware

Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen

Rasensprengen

Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahme von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückständen, Laub, Papier, Unkraut und dergl.

Unkraut jäten und hacken von Hand

### Im Gesundheitswesen

Badewärter (Badegehilfen \*), soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht

\* Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

Brunnenmädchen \*) in Heilbädern, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

\* Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die Trinkgläser ausgeben.

Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

### In der Landwirtschaft

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcketragen):

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst

Getreide binden und aufstellen

Heu wenden und zusammenbringen von Hand  
Pflanzen und Verziehen von Hackfrüchten  
Unkraut jäten

#### In Molkereien

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:  
Abfüllen und Verpacken von Milch und Molkerei-  
erzeugnissen  
Spülen von Flaschen und Kannen

#### In der Polizeiverwaltung

Hilfsarbeiter in Kammern

#### Im Weinbau

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:  
Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen  
Heften (aufbinden)  
Reben lesen und hinaustragen  
Trauben lesen (ohne Büttenträger)

### Lohngruppe III

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Ein-  
arbeitung erforderlich ist

#### Beispiele:

Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht in die Lohn-  
gruppe IV eingereiht

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, so-  
weit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten  
verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder  
an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüse-  
putzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten

Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch  
kassieren

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Fach-  
arbeiterausbildung als Beiköche, soweit nicht in die  
Lohngruppe IV oder V eingereiht

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbil-  
dung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wä-  
scher, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V ein-  
gereiht

Desinfektionshelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
eingereiht

Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V  
eingereiht

Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V  
eingereiht

#### 2. Ferner

Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als  
solche in der Lohngruppe II

Hilfsarbeiter auf Sportplätzen nach einjähriger Bewäh-  
rung als solche in der Lohngruppe II

Hilfsarbeiter in Archiven nach einjähriger Bewährung  
als solche in der Lohngruppe II

Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Bewäh-  
rung als solche in der Lohngruppe II

Hilfsarbeiter in Laboratorien

Hilfsarbeiter in Lagern nach einjähriger Bewährung  
als solche in der Lohngruppe II

Maschinenputzer, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
eingereiht

Ofenheizer (Raumbeizeher)

Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen

Wächter nach einjähriger Bewährung als solche in der  
Lohngruppe II

Wagenwäscher

Dazu:

#### In der Binnenschifffahrt

Beispiel zu 1.:

Bordarbeiter (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffs-  
personal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V  
eingereiht

#### In Brennereien und Mostereien

Beispiele zu 1.:

Brennereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
oder V eingereiht

Mostereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
oder V eingereiht

#### In der Eichverwaltung

zu 2.:

Hilfsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in  
der Lohngruppe II

#### In Galerien, Museen und Schlössern

Beispiele zu 1.:

Galeriearbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV ein-  
gereiht

Museumsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
eingereiht

Schloßarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV ein-  
gereiht

#### Im Gartenbau

Beispiel zu 1.:

Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V  
oder VI eingereiht

#### Im Gesundheitswesen

Beispiele zu 1.:

Anatomiehelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV  
oder V eingereiht

Badewärter (Badegehilfen) \*) in medizinischen Bädern,  
soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

\*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmit-  
telhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Bade-  
wärttern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

Moorköche \*) und Fangozubereiter, soweit nicht in die  
Lohngruppe IV eingereiht

\*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlackauf-  
bereitung.

Moormüller \*), soweit nicht in die Lohngruppe IV ein-  
gereiht

\*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlackauf-  
bereitung.

zu 2.:

Badewärter (Badegehilfen) \*) nach einjähriger Bewäh-  
rung als solche in der Lohngruppe II

\*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmit-  
telhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Bade-  
wärttern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

Brunnenmädchen \*) in Heilbädern nach einjähriger Be-  
währung als solche in der Lohngruppe II

\*) Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die  
Trinkgläser ausgeben.

Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle nach ein-  
jähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

#### In der Landwirtschaft

Beispiel zu 1.:

Landwirtschaftlicher Arbeiter, soweit nicht in die Lohn-  
gruppe IV, V oder VI eingereiht

**In Molkereien**

Beispiel zu 1.:

Molkereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

**In der Polizeiverwaltung**

zu 2.:

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Hilfsarbeiter in Kammern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

**In der Seeschifffahrt**

Beispiel zu 1.:

Decksleute (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

**Im Vermessungswesen**

zu 2.:

Hilfsarbeiter im Außendienst

**Im Wasserbau (außer in Baden-Württemberg und Bayern)**

Beispiele zu 1.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, mit dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Schleusenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

Wehrarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

**Im Weinbau**

Beispiele zu 1.:

Kellereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Rebarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

**Dazu in den Ländern:****Bremen****Beim Fernmeldetechnischen Amt**

Beispiel zu 1.:

Reiniger von technischen Einrichtungen der Wahlämter

**Beim Hafenamt**

zu 2.:

Arbeiter als Reiniger sanitärer Anlagen

**Niedersachsen****In den Moorkultivierungsbetrieben**

Beispiele zu 1.:

Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Anpflanzen und Pflegearbeiten in Aufforstungsflächen, Pflanzgärten und Windschutzstreifen,

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Kultivierungsarbeiter \*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

\*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

Landwirtschaftliche Arbeiter \*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

\*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

**Lohngruppe IV**

1. Angelernte Arbeiter, d. s. Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern
2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen II und III, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele zu 1.:

Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie (z. B. Abdeckarbeiten), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Druckereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Tankwarte ohne Lehrabschlußprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

Helfer an Heizungsanlagen

Lagerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

3. Ferner:

Aktenhefter (Aktenkleber) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Boten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereiht

Klärarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Maschinenputzer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

**Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern****Pförtner**

- a) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- b) an verkehrsreichen Eingängen
- c) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

**Sportplatzarbeiter**

Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien

Wagenpfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Dazu:****In der Binnenschifffahrt****Beispiel zu 1.:**

Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**zu 3.:**

Bordarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In Brennereien und Mostereien****zu 3.:**

Brennereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Mostereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In der Eichverwaltung****Beispiel zu 1.:**

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

**In Fernheiz- und Heizkraftwerken****Beispiele zu 2.:**

Bekohler an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Entascher an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In Galerien, Museen und Schlössern****Beispiele zu 2.:**

Galerieaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Museumsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Schloßaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

**zu 3.:**

Arbeiter als Parkaufseher

Galeriearbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Museumsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Schloßarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Schloßführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Gartenbau****zu 3.:**

Gartenarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

**In Gestüten****Beispiel zu 1.:**

Pferdewärter (Pferdepfleger), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Gesundheitswesen****Beispiele zu 2.:**

Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Krankenträger

Moorstecher

**zu 3.:**

Anatomiehelfer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter als Parkaufseher

Arbeiter an Verbrennungsöfen

Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Moorköche \*) und Fangozubereiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Moormüller \*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

\*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlackaufbereitung.

**In Häfen****Beispiele zu 1.:**

Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Beispiele zu 2.:**

Lagerhausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Schiebebahnenbegleiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Umschlagarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In der Landwirtschaft****zu 3.:**

Landwirtschaftliche Arbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

**In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen****Beispiel zu 2.:**

Messhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung bei den Materialprüfungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In Molkereien****zu 3.:**

Molkereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In Münzen****Beispiel zu 1.:**

Präger, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VIII eingereiht

**Beispiel zu 2.:**

Arbeiter, die Wertzeichen verpacken und versenden, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In der Polizeiverwaltung**

Beispiel zu 1.:

Pferdepfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen

Kammerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

zu 3.:

Bootspfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

Schießstandwarte, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**In der Seeschifffahrt**

Beispiele zu 1.:

Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, soweit nicht in die Lohngruppe V, VI oder VII eingereiht

Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

zu 3.:

Decksleute nach mindestens halbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Straßenbau**

zu 3.:

Arbeiter im Straßenbau

**Bei Theatern und Bühnen**

zu 3.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiteraus- bildung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Vermessungswesen**

Beispiel zu 1.:

Signalbauarbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiteraus- bildung, soweit nicht in die Lohn- gruppe V eingereiht

zu 3.:

Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Wasserbau**

**In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)**

zu 3.:

Arbeiter im Wasserbau

**In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)**

zu 3.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwer- tigen Arbeiten beschäftigt werden, nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III \*)

Schleusenarbeiter, die mit dem Verholen und Fest- machen von Fahrzeugen und anderen Handverrich- tungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätig- keit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleich- artiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht \*)

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in neun- monatiger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in neunmonatiger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben ha- ben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI ein- gereiht \*)

Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen be- schäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fach- kenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohn- gruppe V oder VI eingereiht \*)

\*) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,

b) aufgrund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.

**Im Weinbau**

zu 3.:

Kellereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens ein- jähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohn- gruppe V eingereiht

Rebarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V ein- gereiht

**Dazu in den Ländern:**

Bremen

**Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**

Beispiele zu 2.:

Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Arbeiter im Abwasserreinigungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Kanalarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V ein- gereiht

zu 3.:

Beifahrer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Straßenreiniger (Straßenfeger)

Werkstatthelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V ein- gereiht

**Beim Gartenbauamt**

zu 3.:

Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V ein- gereiht

**Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**

zu 3.:

Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Beim Hochbauamt**

Beispiel zu 2.:

Transportarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

**Im Städtischen Schlacht- und Viehhof**

Beispiel zu 2.:

Schlachthofarbeiter (Hallenarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht \*)

\*) Schlachthofarbeiter, die Schichtführer sind, erhalten für die Dauer der Verwendung als solche die Vorarbeiterzulage.

## Niedersachsen

## In den Moorkultivierungsbetrieben

## Beispiele zu 1.:

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Gespannführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

## zu 3.:

Arbeiter als Anweiser im Gefangeneneinsatz

Kultivierungsarbeiter \*), die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe III ausreichende Fachkenntnisse erworben haben \*\*)

Landwirtschaftliche Arbeiter \*) mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung \*\*)

\*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

\*\*) Kultivierungsarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter erhalten für die Zeit des Einsatzes mit Einacasschleppern eine Zulage in Höhe des Unterschiedes der Tabellenlöhne der Lohngruppen IV und V.

## Lohngruppe V

1. Angelernte Arbeiter, die in einem anerkannten Anlernberuf mit Erfolg ausgebildet sind und in ihrem oder einem diesem verwandten Fach beschäftigt werden
2. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter verlangt werden kann
3. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
4. Ferner:
  - Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
  - Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung nach mindestens dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind
  - Archivarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
  - Boten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
  - Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbinder nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Druckereiarbeiter als Hilfsflachdrucker nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren der Lohngruppe IV, die die Fahrzeuge oder Karren auch selbständig warten und kleinere Reparaturen selbständig vornehmen

Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind

Hausmeister, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht

Justizaus Helfer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Kaltschlächter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Kesselwärter (Heizer) nach dreijähriger Bewährung \*) als solche in der Lohngruppe IV

\*) Auf die dreijährige Bewährung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.

Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung

- a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
- b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 500 000 kcal/h oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 500 000 kcal/h,
- c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 350 000 kcal/h oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 350 000 kcal/h, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird

Klärwärter, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben

Lagerarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Lichtpausarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Pförtner

- a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten \*) beschäftigt werden
- b) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- c) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß

\*) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Sportplatzarbeiter, die auch kassieren

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Tankwarte ohne Lehrabschlußprüfung nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

## In der Binnenschifffahrt

## zu 4.:

Bordarbeiter nach zweieinhalbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV



Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Motorenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne verwaltungseigene Prüfung

Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### **In Brennereien und Mostereien**

zu 4.:

Brennereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Mostereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

#### **In der Eichverwaltung**

zu 4.:

Eichhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

#### **In Fernheiz- und Heizkraftwerken**

zu 4.:

Bekohler an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Entascher an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Maschinisten ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpe- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

#### **In Galerien, Museen und Schlössern**

zu 4.:

Galerieaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Galerieaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Museumsaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Schloßarbeiter der Lohngruppe IV, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schloßführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören

Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Schloßaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Schloßführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört

Schloßführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### **Im Gartenbau**

Beispiel zu 2.:

Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen,

Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

zu 4.:

Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht

Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen

Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

#### **In Gestüten**

Beispiel zu 3.:

Pferdewärter (Pferdepfleger) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### **Im Gesundheitswesen**

zu 4.:

Anatomiehelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Apothekenarbeiter (Apothekendiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Arbeiter, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen

Strandkorbwärter

#### **In Häfen**

Beispiel zu 2.:

Hilfspflasterer

zu 4.:

Bahnwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Gleisunterhaltungsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Lagerhausarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Rangierer

Schiebebühnenbegleiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Schiebebühnenführer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Spillführer

Streckenwärter

Umschlagarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### **In der Landwirtschaft**

Beispiel zu 2.:

Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen

zu 4.:

Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht

Landwirtschaftliche Arbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen

Landwirtschaftliche Arbeiter als  
Geflügelzüchter ohne Prüfung  
Gespannführer  
Melker ohne Prüfung  
Schäfer ohne Prüfung  
Schweinewart ohne Prüfung  
nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung

#### **In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

zu 4.:

Meßhelfer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiteraus-  
bildung nach dreijähriger Bewährung als  
solche in der Lohngruppe IV

#### **In Molkereien**

Beispiel zu 2.:

Molkereiarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufs-  
erfahrung, die die Tätigkeit von Molkereige-  
hilfen verrichten

zu 4.:

Molkereiarbeiter, die in Lehr- und Forschungsan-  
stalten für die Ausgabe von Käse-  
vorräten und sonstigen Mol-  
kereiprodukten verantwortlich sind.

Molkereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als sol-  
che in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünf-  
jähriger Berufserfahrung

#### **In Münzen**

zu 4.:

Arbeiter, die Wertzeichen verpacken und versenden,  
nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohn-  
gruppe IV

Arbeiter in der Wertzeichenherstellung

Münzarbeiter, mit Ausnahme der Präger, soweit nicht  
in die Lohngruppe VI eingereiht

Präger nach dreijähriger Bewährung als solche in der  
Lohngruppe IV

#### **In der Polizeiverwaltung**

Beispiel zu 2.:

Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu  
betreuen haben

Beispiel zu 3.:

Pferdepfleger nach fünfjähriger Bewährung als solche  
in der Lohngruppe IV

zu 4.:

Bootspfleger nach dreijähriger Bewährung als solche  
in der Lohngruppe IV

Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen ha-  
ben \*)

\*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von  
Waffen.

Kammerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als sol-  
che in der Lohngruppe IV

Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen ha-  
ben \*)

\*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von  
Waffen.

Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit um-  
fassende Fachkenntnisse erfordern

Lehrmittelwarte an Polizeischulen, soweit nicht in die  
Lohngruppe VI eingereiht

Schießstandwarte nach dreijähriger Bewährung als  
solche in der Lohngruppe IV

Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätig-  
keit eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung

#### **In der Seeschifffahrt**

Beispiel zu 2.:

Motorenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder  
Facharbeiteraus-  
bildung und ohne verwaltungseigene  
Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

zu 4.:

Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen

a) nach zweijähriger Bewährung als solche in der  
Lohngruppe IV,

b) nach zweijähriger Bewährung als Angehörige der  
Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen  
oder von schwimmenden Geräten,

soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII einge-  
reicht

Decksleute nach zweieinhalbjähriger Bewährung als  
solche in der Lohngruppe IV

Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Fach-  
arbeiteraus-  
bildung und ohne Kesselwärterprüfung, so-  
weit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche  
in der Lohngruppe IV

#### **Im Straßenbau**

zu 4.:

Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens drei-  
jähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der  
Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleich-  
artiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende  
Fachkenntnisse erworben haben

Maschinenisten ohne einschlägige Handwerker- oder  
Facharbeiteraus-  
bildung an Kompressoren, Pumpen oder  
Seilbahngeräten

Straßenwärter ohne verwaltungseigene Prüfung mit  
eigener Strecke, soweit nicht in die Lohngruppe VI  
eingereiht

#### **Bei Theatern und Bühnen**

zu 4.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiteraus-  
bildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der  
Lohngruppe IV

#### **Im Vermessungswesen**

Beispiele zu 2.:

Arbeiter mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ-  
und Positivverfahren

Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druck-  
platten

zu 4.:

Druckereiarbeiter als Anleger beim Druck mehrfarbi-  
ger Landkarten

Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung nach  
dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Signalbauarbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder  
Facharbeiteraus-  
bildung nach dreijähriger Bewährung  
als solche in der Lohngruppe IV

#### **Im Wasserbau**

#### **In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)**

Beispiele zu 2.:

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiteraus-  
bildung bei Prüfungs- und Versuchsarbeiten in Versuchs-  
anstalten

Hilfspflasterer

Sperrenbauer ohne Handwerker- oder Facharbeiter-  
ausbildung

zu 4.:

Arbeiter im Wasserbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Wasserbauverwaltung in der Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

Maschinen ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiteraus- oder Fortbildung an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten

Schiffer (Fahrer von Wasserfahrzeugen)

### In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)

Beispiel zu 2.:

Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe IV verlangt werden kann

zu 4.:

Bauhof-, Schirrhof-, Tonnenhof-, Werft- und Werkstattarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Brückenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI, VII oder VIII eingereiht

Schleusenarbeiter,

a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt,

b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind,

c) nach dreijähriger Bewährung \*) als solche in der Lohngruppe IV,

soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung \*) in der Lohngruppe IV

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit \*) ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

Wehrarbeiter,

a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt,

b) nach dreijähriger Bewährung \*) in der Lohngruppe IV,

soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

\*) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangel oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,

b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.

### Im Weinbau

zu 4.:

Kellereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Rebarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen

### Dazu in den Ländern:

#### Bremen

#### Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

zu 4.:

Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird

Kanalarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Lagerarbeiter, die Elektrokarren und Gabelstapler bedienen

Müllwerker

Werkstatthelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

zu 4.:

Arbeiter, die auf Baustellen für die Materialabnahme verantwortlich sind

Führer von Teermaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Lagerarbeiter, die Baumaterial vorprüfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter / Brückenunterhaltungsarbeiter) ohne verwaltungseigene Prüfung

#### Beim Gartenbauamt

zu 4.:

Baumkolonnenarbeiter als Kletterer

#### Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

zu 4.:

Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten

Friedhofskapellenwarte

#### Beim Hochbauamt

zu 4.:

Transportarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

#### Im Städtischen Schlacht- und Viehhof

zu 4.:

Arbeiter als Aufseher außerhalb der Betriebsstunden

Schlachthofarbeiter als Erste Hallenarbeiter

Schlachthofarbeiter als Schiesser

Schlachthofarbeiter, die die für die Kaldaunenwäsche benötigten Maschinen selbständig bedienen

Schlachthofarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Stempler

Treckerfahrer (Rangierer)

### Niedersachsen

#### In Häfen

zu 4.:

Hafenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht

#### In den Moorkultivierungsbetrieben

zu 4.:

Arbeiter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiteraus- oder Fortbildung als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Gespannführer mit dreijähriger Berufserfahrung

Hofaufseher

Landwirtschaftliche Arbeiter als Viehwarte ohne Prüfung

Lokfahrer

Magazinwarte

Maschinen ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen

Raupenfahrer

Treckerfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Wasserwerkswärter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

### Lohngruppe VI

1. Gelernte Arbeiter, die in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk oder Fach beschäftigt werden

Gelernte Arbeiter sind:

- a) Handwerker, d. h. Arbeiter, die ein Gesellenzeugnis besitzen
- b) Facharbeiter, d. h. Arbeiter, die einen Facharbeiterbrief der Industrie- und Handelskammer besitzen
- c) Arbeiter, die ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in einem anderen anerkannten Lehrberuf besitzen

2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Lehrberuf und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben

3. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

4. Ferner:

Arbeiter als Lagerverwalter

Arbeiter an Bürooffsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit Facharbeiterbrief im Weinbau oder nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe V und verwaltungseigener Prüfung

Baumwarte

Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden

Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Hausmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Justizausshelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Kaltschlächter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Kesselwärter (Heizer) der Lohngruppe V mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe V Buchst. a

bis c aufgeführten Anlagen mit dreijähriger Berufserfahrung \*)

\*) Auf die dreijährige Berufserfahrung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.

Kesselwärter (Heizer) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker an den in der Lohngruppe V Buchst. a bis c aufgeführten Anlagen

Klärwärter, geprüfte, nach vierjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Kraftwagenfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach fünfjähriger Bewährung als solche in den Lohngruppen IV und V

Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Masseure, die zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Sektionsgehilfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten der Lohngruppe V, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen

Wirtschaftler, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Dazu:

### In der Binnenschifffahrt

zu 4.:

Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt oder der Bundeswehr, davon sechs Monate auf Binnengewässern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe V tätig waren

Heizer

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung,
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung,
- c) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Motorenwärter

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung \*),
- b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

\*) Der einschlägigen Handwerker- oder Facharbeiterausbildung steht das Patent C 2 gleich.

Prahmführer (Schutenführer), soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

### In der Eichverwaltung

zu 4.:

Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Eichhelfer \*) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

\*) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

#### In Fernheiz- und Heizkraftwerken

zu 4.:

Maschinen mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht.

Maschinen ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Bekohlungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

#### In Galerien, Museen und Schlössern

zu 4.:

Fremdsprachige Schloßführer

Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit Schloßführungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören

#### Im Gartenbau

zu 4.:

Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief \*

Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief \*)

Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief \*)

\*) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.

Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen

Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

#### In Gestüten

zu 4.:

Arbeiter als Gestütswärter \*)

\*) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.

#### Im Gesundheitswesen

zu 4.:

Rettungsschwimmer

#### In Häfen

zu 4.:

Bahnwärter, die auf Stellwerken oder an verkehrsreichen Übergängen eingesetzt sind

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung

Matrosen mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler

Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung

Schaltwarte

Schiebebühnenführer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

#### In der Landwirtschaft

zu 4.:

Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief \*)

Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief \*)

#### Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief \*)

\*) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.

Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen

Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

#### In Münzen

zu 4.:

Münzarbeiter als Geldzähler, die für die tägliche Abrechnung verantwortlich sind

Münzarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

#### In der Polizeiverwaltung

zu 4.:

Lehrmittelwarte an Polizeischulen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

#### In der Seeschifffahrt

zu 4.:

Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Fahrtzeiten als Schiffsjunge, Jungmann oder Leichtmatrose) als Angehörige der Decksmannschaften auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, davon mindestens sechs Monate in der Seeschifffahrt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

Arbeiter als Matrosen, die als Decksleute ein Jahr in der Lohngruppe V tätig gewesen sind

Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen nach dreijähriger Tätigkeit als solche auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, die sich drei Jahre als Köche in der Lohngruppe V bewährt haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Heizer ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und ohne Kesselwärterprüfung,

a) die sich ein Jahr als Heizer in der Lohngruppe V bewährt haben,

b) die als solche ein Jahr auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr gefahren sind,

sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben

Motorenwärter der Lohngruppe V mit behördlicher Motorenwärterprüfung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben

Schutenführer, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

#### Im Straßenbau

zu 4.:

Arbeiter der Lohngruppen IV und V für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen

Bohrtruppführer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

Straßenwärter ohne verwaltungseigene Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Tätigkeit als solche, wenn sie die Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben

#### Bei Theatern und Bühnen

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk oder Fach beschäftigt werden

zu 4.:

Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben \*) und eine entsprechende Tätigkeit ausüben

\*) Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.

### Im Vermessungswesen

Beispiel zu 1.:

Signalbauer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

zu 4.:

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

### Im Wasserbau

#### In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)

zu 4.:

Baulokführer

Bohrtruppführer ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Flußwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

#### In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)

zu 4.:

Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken  
Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

Brückenwärter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Magazinwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Matrosen als Takler, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Schleusenarbeiter,

a) die ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

b) denen die Leitung des Schleusendienstes obliegt

Schleusenarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Schleusenmaschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Schwenkschauelfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Seeschleusendecksteute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Wehrarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

### Im Weinbau

zu 4.:

Arbeiter mit Facharbeiterbrief im Weinbau \*)

Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief \*)

Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief \*)

\*) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.

Fahrer von Traktoren

Reparbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

#### Dazu in den Ländern:

##### Bayern

#### In der Schifffahrt auf dem Königssee

zu 4.:

Arbeiter mit Fahrprüfung während der Dauer der Verwendung im Fahrdienst, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

##### Bremen

#### Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

zu 4.:

Magazinwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

#### Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

zu 4.:

Führer von Teermaschinen mit mindestens 500 l Inhalt  
Lagerarbeiter, die Baumaterial vorprüfen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter / Brückenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

#### Beim Gartenbauamt

zu 4.:

Führer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

#### Beim Hafenamt

zu 4.:

Hafenhilfsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

##### Niedersachsen

#### In Häfen

zu 4.:

Hafenwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

#### In den Moorkultivierungsbetrieben

zu 4.:

Fahrer von Zugmaschinen, die in erheblichem Umfange im Straßenverkehr eingesetzt sind.

### Lohngruppe VII

1. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem gelernten Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.

2. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

Baggerführer

Desinfektoren, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t \*)

\*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte \*)

\*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 23 Buchst. c und d Nr. A 25 bis 28 und Nr. M 7 und 8 TVZ zum MTL II — im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.

Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen

Hausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben

Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 2 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 2 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind

Kranführer

Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Planierdraußenführer

Straßenhobelführer

Walzenführer

Dazu:

### In der Binnenschifffahrt

zu 3.:

Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis \*) auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

\*) Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende Binnenschifffahrtspersonal treten an Stelle der geforderten Patente nach der Schifffahrtsbesetzungsordnung vom 28. Juni 1931 (RGBl. II S. 517) in der Fassung der 5. Änderung vom 9. Oktober 1956 (BGBl. II S. 903) die Schifferausweise nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716). Dabei stehen dem Schifferpatent der Schifferausweis und dem Großen Rheinschifferpatent das Kleine Rheinschifferpatent gleich. Für das Binnenschifffahrtspersonal der auf der Oberrhein- und auf der Donau eingesetzten Schiffe und schwimmenden Geräte treten an die Stelle der geforderten Patente diejenigen Befähigungszeugnisse, die auf Grund der für die genannten Wasserstraßen geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für

das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende maschinen-technische Binnenschifffahrtspersonal mit der Maßgabe, daß die erfolgreiche Ablegung der behördlichen Prüfung — im Tarifvertrag als Patent N bezeichnet — nach der allgemeinen Dienstvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Nr. 1629, in Kraft getreten am 29. Oktober 1956, nur den Seemaschinenpatenten C 2 bzw. C 3 gleicht.

Bootsführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht \*)

\*) Bootsführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Tabellenlöhnen der Lohngruppen VII und VIII.

Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind

Heizer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Maschinisten

a) auf Geräten bis 49 PS

b) auf Schiffen bis 99 PS mit Steuerung vom Maschinenraum

c) auf Schiffen bis 164 PS mit Steuerung von Deck

Matrosen, die in erheblichem Umfange den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten

Motorenwärter der Lohngruppe VI als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist

Motorenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit

Prahmführer (Schutenführer) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

### In der Eichverwaltung

zu 3.:

Eichhelfer \*) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Eichhelfer \*) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

\*) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

### In Fernheiz- und Heizkraftwerken

zu 3.:

Maschinisten für die Wärmeverteilung

Maschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung an Beheizungs- und Entschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

### In Galerien, Museen und Schlössern

zu 3.:

Arbeiter als Schloßverwalter

### Im Gartenbau

zu 3.:

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anbaugeräte (z. B. Mährescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden \*)

\*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anbaugeräte abgegolten.

**Im Gesundheitswesen****Beispiele zu 1.:**

Bandagisten, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Orthopädiemechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

**zu 3.:**

Fahrer von Röntgenschirmbildzügen

Staatlich geprüfte Schwimmmeister

**In Häfen****Beispiele zu 1.:**

Auftragschweißer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Metallhandwerker, die Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Schienenschweißer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Weichenschlosser, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

**zu 3.:**

Führer von Diesel-Lokomotiven, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen, mit denen mehrere Arbeitsgänge in der Gleisunterhaltung ausgeführt werden

Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung

Kranführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

Matrosen-Motorenwärter

Schiebebühnenführer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

**In der Landwirtschaft****zu 3.:**

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden \*)

\*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.

**In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen****Beispiel zu 1.:**

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

**In der Polizeiverwaltung****Beispiele zu 1.:**

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugklempner, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Metallhandwerker als Waffenmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

**In der Seeschifffahrt****Beispiele zu 1.:**

Elektromechaniker oder gelernte Arbeiter anderer Elektrolehrberufe auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Metallhandwerker und entsprechende Facharbeiter auf Kranen oder schwimmenden Rammen, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Zimmerer auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

**zu 3.:**

Alleinmaschinisten mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Alleinmatrosen mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716) in der jeweiligen Fassung.

**Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen**

a) auf Schiffen oder Geräten nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

b) der Lohngruppe VI auf Schiffen oder Geräten mit mindestens sechs Mann Dauerbesatzung

Erste Matrosen mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716) in der jeweiligen Fassung.



Erste Matrosen, wenn

- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI aber kein Bootsmann vorhanden sind
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist

**Heizer**

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung
- c) mit verwaltungseigener Prüfung

Köche mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung auf Schiffen oder Geräten

Matrosen, die auch Dienst als Köche auf Geräten und Schiffen verrichten

Matrosen mit Patent A 1 oder B 1 in der Fischereiaufsicht

**Matrosen-Motorenwärter**

- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben,
- b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben,
- c) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und von denen das Patent C 1 verlangt wird,

soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Motorbootführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht \*)

\*) Motorbootführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Tabellenlöhnen der Lohngruppe VII und VIII.

**Motorenwärter**

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung \*)
  - b) mit verwaltungseigener Prüfung,
- soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

\*) Der einschlägigen Handwerker- oder Facharbeiterausbildung steht das Patent C 2 gleich.

Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt

Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

### Im Straßenbau

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Kraftfahrzeugklempner, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

zu 3.:

Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei

Arbeiter der Lohngruppen IV bis VI als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten \*) für die Dauer der Verwendung als solche

\*) Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.

Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche

Sprengmeister

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

### Bei Theatern und Bühnen

zu 3.:

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung im Bühnenbetrieb in der Lohngruppe VI

### Im Vermessungswesen

Beispiele zu 1.:

Buchdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Feinmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Flachdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Galvanoplastiker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Lichtsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Schriftsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Signalbauer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

zu 3.:

Kopiarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststoffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an Instrumenten (einschließlich protokollieren) eingesetzt sind

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Schriftstempler, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

### Im Wasserbau

#### In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)

zu 3.:

Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei

Flußwärter mit verwaltungseigener Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit \*)

\*) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.

Schiffer (Wasserbauwerker und Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Fahrer von Wasserfahrzeugen)

**Sprengmeister**

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

#### In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:

- a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie
- b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur auf Grund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem gelernten Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.

soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereicht

zu 3.:

Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Schwenkschauelfahrer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen

Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereicht

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

**Greifbaggerführer**

**Gruppenmaschinenführer**

Magazinwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Matrosen als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Schleusenarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Schleusenmaschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereicht

Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

Wehrarbeiter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

#### Im Weinbau

zu 3.:

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte \*)

\*) Durch die Einarbeitung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 25 bis 28 — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

#### Dazu in den Ländern:

##### Bayern

#### In der Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee

zu 3.:

Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Königssee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst nach dreijähriger Bewährung \*)

\*) Eine dreijährige Bewährung liegt vor, wenn der Arbeiter mindestens in drei Saisons im Fahrdienst verwendet worden ist.

Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schifffahrt auf dem Tegernsee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst

##### Bremen

#### Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereicht

Kraftfahrzeugklempner, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereicht

Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereicht

Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereicht

Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereicht

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereicht

Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereicht

zu 3.:

Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen)

#### Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

zu 3.:

Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen)

Steinmetze (Steinhauer)

Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)

Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter, Brückenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

**Beim Fernmeldefachtechnischen Amt**

Beispiel zu 1.:

Fernmeldehandwerker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

zu 3.:

Fahrer von Wumag-Hubwagen, die auch als Zugmaschinen verwendet werden

**Bei der Feuerwehr**

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugklempler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten), soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VII a, VIII oder IX eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer, soweit nicht in die Lohngruppe VII a eingereiht

**Beim Gartenbauamt**

zu 3.:

Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z. B. Drübelmäher, Seitenmäher, Frontlader), die vom Traktor aus bedient werden\*)

\*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II — ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 29 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 23 — im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.

**Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**

zu 3.:

Arbeiter, die Gräberbagger bedienen

Arbeiter, die Kompostiermaschinen bedienen

Arbeiter, die Verbrennungsanlagen in Krematorien bedienen und warten

**Beim Hafenamt**

zu 3.:

Hafenhilfsaufseher mit dreijähriger Seefahrtszeit als Matrosen-, Boots- oder Zimmerleute, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Hafenhilfsaufseher mit einjähriger Seefahrtszeit als Matrosen-, Boots- oder Zimmerleute nach zweijähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Hafenhilfsaufseher mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer mit dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Niedersachsen

**In Häfen**

zu 3.:

Hafenwärter mit dreijähriger Seefahrtszeit als Bootsleute, Matrosen oder Zimmerer

Hafenwärter mit Lehrabschlußprüfung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche beim Hafenamt

**Lohngruppe VII a**

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche

Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

**Lohngruppe VIII**

1. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Beispiel:

Aufzugsmonteure, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

2. Ferner:

Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, nach ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind

Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 7 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 7 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, nach zweijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe VII

Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 4 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 4 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, nach dreijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe VII

Dazu:

**In der Binnenschifffahrt**

zu 2.:

Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,

a) auf Schiffen bis 99 PS mit Steuerung vom Maschinenraum

b) auf Geräten ab 25 PS

Alleinmatrosen oder Erste Matrosen auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Bootsführer auf Fahrzeugen über 89 PS

Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind

Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Maschinisten

a) auf Geräten ab 50 PS

b) auf Schiffen ab 100 PS mit Steuerung vom Maschinenraum

c) auf Schiffen ab 165 PS mit Steuerung von Deck

**In Fernheiz- und Heizkraftwerken**

zu 2.:

Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Schalttafelwärter in Heizkraftwerken

Turbinenmaschinisten in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

**Im Gesundheitswesen**

zu 2.:

Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten normalerweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker normalerweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

**In Häfen**

Beispiele zu 1.:

Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

Elektrohandwerker, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

Metallhandwerker, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven selbständig ausführen

Schlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen

Schweißer im Weichenbau

Weichenschlosser, die auch schwierige Reparaturen an Signal- und Sicherungsanlagen selbständig ausführen

zu 2.:

Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung

Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

Führer von Diesel-Lokomotiven ab 200 PS im Rangierdienst

Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken

Führer von überschweren Portalkranen ab 25 t Tragkraft

Hilfslademeister an Schwergutkranen ab 25 t Tragkraft

Schiffsführer

**In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

Beispiel zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, wenn hierfür neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

zu 2.:

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker,

Elektroinstallateure, Mechaniker), soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

**In Münzen**

Beispiel zu 1.:

Metallhandwerker, die Präzisionswerkzeuge für die Prägung von Münzen und Medaillen herstellen und instandsetzen, Maschinen einrichten und instandsetzen

zu 2.:

Arbeiter, die für das Wiegen der Münzen und der Münzplättchen verantwortlich sind

Arbeiter, die Goldmedaillen prägen

Wertzeichendrucker

**In der Polizeiverwaltung**

Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Metallhandwerker als Waffenmechaniker, denen die schwierigen Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

zu 2.:

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

**In der Seeschifffahrt**

Beispiel zu 1.:

Elektromechaniker oder gelernte Arbeiter anderer Elektrolehrberufe, soweit sie an Spezialanlagen tätig sind, die sie instandhalten, instandsetzen und etwaige Fehler selbständig beseitigen

zu 2.:

Bootsmänner

Erste Matrosen

oder

Alleinmaschinisten

oder

Alleinmatrosen

mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Geräteführer, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Heizer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Maschinenwärter auf Eimerkettenbaggern oder Spülern über 249 PS

Maschinisten mit Prüfung M \*)

\*) Der Prüfung M steht das Patent C 2 gleich

Matrosen-Motorenwärter der Lohngruppe VII nach fünfjähriger Bewährung als solche

Motorbootführer

- a) auf Motorbooten ab 90 PS
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht

Motorenwärter der Lohngruppe VII als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist

Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder ab 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) besitzen

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. I S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 716) in der jeweiligen Fassung.

Steuerleute, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Taucher

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung
- b) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

#### Im Straßenbau

Beispiele zu 1.:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Brückenschlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

zu 2.:

Bauaufseher \*)

Kolonnenführer \*)

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer \*)

Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte \*) \*\*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

\*\*) Streckenwarte sind geprüfte Straßenwärter, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einem größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beauftragt sind.

#### Bei Theatern und Bühnen

zu 2.:

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben viel-

seitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Schnürmeister \*)

Seitenmeister \*)

Versenkungsmeister \*)

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit \*)

\*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

#### Im Vermessungswesen

Beispiele zu 1.:

Buchbinder mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen

Buchdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten  
Feinmechaniker, die hochwertige Meßinstrumente instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Flachdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Galvanoplastiker, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten

Lichtsetzer mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck

Offsetvervielfältiger bei der Herstellung mehrfarbiger Landkarten

Schriftsetzer mit besonders schwierigen Satzarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

zu 2.:

Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art

Schriftstempel mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck

#### Im Wasserbau

##### In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)

zu 2.:

Bauaufseher \*)

Kolonnenführer \*)

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)

Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

##### In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)

Beispiel zu 1.:

Maschinen- und Motorenschlosser, die schwierige Reparaturen an Schiffsmotoren und Schiffsmaschinenanlagen selbständig ausführen

zu 2.:

Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Gruppenmaschinenführer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen

Bauaufseher \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen

Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung im Fahrdienst bei der Drehbrücke der Nordschleuse in Bremerhaven, wenn sie im Schichtdienst eingesetzt sind

Seeschleusendecksleute \*) mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, die schichtweise ständig Vertreter von Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

\*) Die bei den Seeschleusen als Leinenverfäher bezeichneten Arbeiter gehören zu den Seeschleusendecksleuten.

Seeschleusenmaschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen

Taucher

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung
- b) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

#### Dazu in den Ländern:

##### Bremen

##### Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

##### Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

##### zu 2.:

Maschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Haupt- oder Unterpumpwerken

##### Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

##### zu 2.:

Bauaufseher \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

##### Beim Fernmeldetechnischen Amt

##### Beispiel zu 1.:

Fernmeldehandwerker, denen die besonders schwierigen Arbeiten bei der Herstellung von Kabelverteilern übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (Störungsbeseitigung, Montage \*), soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

\*) Zu den Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Fernmeldemechaniker.

##### zu 2.:

Bauaufseher \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

Elektromechaniker

##### Bei der Feuerwehr

##### Beispiele zu 1.:

Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

##### Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

##### zu 2.:

Aufseher mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung auf kleinen Friedhöfen \*)

\*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. ihres Tabellenlohnes. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

##### Beim Hafenamt

##### zu 2.:

Hafenhilfsaufseher, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind

Hafenhilfsaufseher, die sich aus der Lohngruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Einzelposten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Moltenwärter und Wasserabgeber

##### Beim Hafenbauamt

##### Beispiel zu 1.:

Gelernte Elektriker, die Spundwandmessungen selbstständig durchführen

##### Im Städtischen Schlacht- und Viehhof

##### zu 2.:

Maschinisten mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung in Kühlanlagen

##### Lohngruppe IX

Aufzugsmonteur, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen

Kesselwärter (Heizer)

- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,
- b) mit Kesselwärterprüfung.

die eine Heizungsanlage mit mindestens 7 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 7 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchst. a oder b unterstellt sind

**Kesselwärter (Heizer)**

- a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten metallverarbeitenden Beruf oder als Elektriker,
  - b) mit Kesselwärterprüfung,
- die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben

Dazu:

**In der Binnenschifffahrt**

Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind auf Schiffen ab 100 PS mit Steuerung vom Maschinenraum

Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg auf Geräten mit mindestens drei Mann Besatzung

**In Fernheiz- und Heizkraftwerken**

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich ausführen

Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer \*) sind

Schichtführer \*) an Hochdruckkesselanlagen

\*) Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter.

Turbinenmaschinisten, die zugleich auch Schalttafelwärter sind \*)

\*) Gilt auch für das Kraftwerk am Sylvensteinsee.

**In Galerien, Museen und Schlössern**

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten

**Im Gartenbau**

Reviergärtner in Botanischen Gärten

Spezialisten für Sonderkulturen, z. B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen

**Im Gesundheitswesen**

Bandagisten, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen, von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen, von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial, von Bandagen zur Retension habitueller Gelenkluxationen und von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After mit besonderem Schwierigkeitsgrad)

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung — sog. elektronische Krankenschwe-

stern —, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

Orthopädiemechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen

(z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung, Versorgung von mißgebildeten Kindern [Dysmelien] mit Prothesen und Orthesen, Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen)

**In Häfen**

Kranführer auf Schwimmkränen, von denen das Patent C 2 verlangt wird

Maschinisten auf Schwimmkränen, von denen das Patent C 2 verlangt wird

**In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung \*) in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung \*) in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken

\*) Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.

**In Molkereien**

Molkereigehilfen in Forschungs- und Lehranstalten,

- a) die für die gesamte Butterherstellung verantwortlich sind oder
- b) die für die gesamte Käseherstellung verantwortlich sind oder
- c) die für die gesamte Trinkmilchbereitung verantwortlich sind

**In Münzen**

Metallhandwerker, die

- a) selbständig Spezialmaschinen entwickeln, weiterentwickeln oder herstellen oder
- b) Matrizen und Patrizen zur Herstellung von Prägestempeln anfertigen oder

- c) für die Herstellung der Ronden verantwortlich sind \*)

\*) Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Arbeiter für den gesamten Arbeitsablauf (Schmelzen, Walzen, Stanzen, Stücken, Beizen) verantwortlich ist.

#### Metallhandwerker als Graveure \*)

\*) Die Tätigkeit des Graveurs umfaßt auch das Reduzieren.

#### In der Polizeiverwaltung

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die selbständig und gestaltend

- Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Photogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und
- diese Geräte einbauen und justieren

Hubschrauberwarte

Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit

Meßuhren,

Bosch-Testgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

Metallhandwerker als Waffenmechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen

#### In der Seeschifffahrt

Elektromechaniker oder gelernte Arbeiter anderer Elektrolehrberufe auf elektrisch betriebenen Geräten, die besonders schwierige Spezialarbeiten selbständig ausführen

Führer von großen Schwimmmrahmen \*)

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

Geräteleiter, von denen das Patent C 2 oder das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

Maschinenisten, von denen das Patent C 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

Motorbootführer, von denen das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

Steuerleute, von denen das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. I S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rheinschifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (BGBl. I S. 716) in der jeweiligen Fassung.

Tauchermeister,

- die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet

- von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird

#### Im Straßenbau

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigsten Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen

#### Bei Theatern und Bühnen

Erste Stellwerkbeleuchter, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind

Erste Zuschneider \*)

\*) Die Bezeichnung „Erste Zuschneider“ schließt nicht aus, daß auch alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.

#### Im Vermessungswesen

Feinmechaniker, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meßinstrumenten ausführen und diese justieren

Flachdrucker mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offset-schnellpressen oder Flachoffsetmaschinen

Kopierarbeiter, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen

Maschinensetzer

Schriftsetzer, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie auch schwierigste Satzarbeiten (z. B. Schriftstücke mit umfangreichen mathematischen Formeln, schwierigste Tabellensätze) ausführen

Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und Drucker arbeiten

#### Im Wasserbau (außer Baden-Württemberg und Bayern)

Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit

Schachtmeister in der Wasserwirtschaftsverwaltung

Tauchermeister,

- die selbst hochwertige Arbeiten ausführen oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet
- von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird

#### Dazu in den Ländern:

Baden-Württemberg

#### In der Wilhelma

Tierpfleger als Revierpfleger

Tierpfleger, die verantwortlich Menschenaffen oder Korallenfische pflegen



## Bremen

**Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung**

Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit

Meßuhren,

Bosch-Testgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Spezialfahrzeugen ausführen

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

**Beim Fernmeldetechnischen Amt**

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbehebung oder im UKW-Funk

**Bei der Feuerwehr**

Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit

Meßuhren,

Bosch-Testgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Feuerwehreinsatzfahrzeugen ausführen

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

**Beim Hafenamt**

Schiffsführer, von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C 1 verlangt werden

**Beim Hafenbauamt**

Schiffsführer (Motorbootführer), von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C 1 verlangt werden

**Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven**

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

Führer von großen Schwimmrammen \*)

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbehebung oder im UKW-Funk

**Im zivilen Bevölkerungsschutz**

Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbehebung oder im UKW-Funk

## Niedersachsen

**In Häfen**

Führer von großen Schwimmrammen \*)

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

Motorbootführer (Schiffsführer), von denen das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind die Schifferausweise nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweiligen Fassung bzw. das Große oder das Kleine Rhein-Schifferpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Rhein-Schifferpatenten vom 15. Juni 1955 (BGBl. II S. 726) in der jeweiligen Fassung.

**In den Moorkultivierungsbetrieben**

Schachtmeister

## Anlage 2

**Richtlinien  
für verwaltungseigene Prüfungen****I.****Verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten  
Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2****Nr. 1****Allgemeines**

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Lehrberuf nach Lohngruppe VI Nr. 2.

(2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung, bei der der Arbeiter beschäftigt ist, vorkommen.

(3) Der Arbeiter hat die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Lohngruppe VI Nr. 2 mit einschlägigen Tätigkeiten des Lehrberufs, in dem er die Prüfung ablegen will, zu verbringen. Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, verbracht sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

**Nr. 2****Zulassungsantrag**

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Lehrberufs) bei der für ihn zuständigen Dienststelle oder bei dem für ihn zuständigen Betrieb einzureichen. Die Dienststelle bzw. der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

**Protokollnotiz:**

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von gelernten Arbeitern ausgeführt werden.

## Nr. 3

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzu-  
legen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem sachverständigen Beamten oder Angestellten als Vorsitzenden,
- b) einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Lehrberufs als Beisitzer,
- c) einem gelernten Arbeiter mit Lehrabschlußprüfung in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer.

(3) Die Prüfung kann auch vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Arbeitgebers abgenommen werden.

## Nr. 4

## Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in dem betreffenden Lehrberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an einen gelernten Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem der Arbeiter durch eine geeignete Arbeitsprobe sein praktisches Können nachzuweisen hat.

## Nr. 5

## Prüfung

(1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob der Arbeiter bestanden hat, und teilt das Ergebnis dem Arbeiter sofort mit.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle bzw. den zuständigen Betrieb. Hat der Arbeiter die Prüfung bestanden, so stellt ihm die Dienststelle bzw. der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Lehrberuf die Prüfung abgelegt worden ist.

(5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten des Arbeiters zu nehmen.

## Nr. 6

## Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Arbeiter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist wiederholen. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen.

Der Arbeiter hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

(2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

## Nr. 7

## Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

## Nr. 8

## Lohnfortzahlung

Dem Arbeiter wird gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c MTL II Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit gewährt.

## Nr. 9

## Reisekosten

Dem Arbeiter werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Im übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach den Ausführungsbestimmungen zu den Reisekostengesetzen Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

## Nr. 10

## Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen

Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Arbeitgebers abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

## II.

## Verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen

## Nr. 1

## Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 4.

(2) Der Meßgehilfe muß sich in einer mindestens dreijährigen Meßgehilfentätigkeit im Dienste einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

## Nr. 2

## Zulassungsantrag

Der Meßgehilfe hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Meßgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

## Nr. 3

## Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzu-  
legen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Vorsitzenden;
- b) einem Beamten des vermessungstechnischen Dienstes oder einem vermessungstechnischen Angestellten als Beisitzer;
- c) einem geprüften Meßgehilfen oder einem Beamten des einfachen vermessungstechnischen Dienstes als Beisitzer.

Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

(3) Die Prüfung kann auch von dem Prüfungsausschuß einer anderen Verwaltung des Arbeitgebers abgenommen werden.

#### Nr. 4

##### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Meßgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rißangaben;
- b) Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
- c) Streckenmessung mit Meßbändern oder Meßplatten, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
- d) Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
- e) Handhabung von Tachymeter- und Nivellierlatten, Gefällmessern und Plattensuchern;
- f) Aufstellen von Vermessungsinstrumenten;
- g) einfache Aufschreibungen;
- h) Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken mit und ohne Sicherungen;
- i) einfacher Signalbau;
- k) Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der der Meßgehilfe sein praktisches Können bei den in Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Meßgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
- b) Absicherung einer Vermessungsstelle, erste Hilfe, Unfallverhütung;
- c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
- d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa 1/2 Stunde dauern.

#### Nr. 5

##### Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

### III.

#### Verwaltungseigene Prüfungen der Straßenwärter

#### Nr. 1

##### Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Straßenwärter nach Lohngruppe VI Nr. 4.

(2) Der Arbeiter muß sich mindestens drei Jahre als Straßenbauarbeiter bei einer Straßenbaubehörde bewährt und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Der Arbeiter, der ein Gesellenzeugnis oder einen Facharbeiterbrief in einem verwandten Beruf (z. B. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Pflasterer, Straßenbauer, Steinmetz, Teer- und Bitumenwerker) besitzt, muß sich mindestens sechs Monate als Straßenbauarbeiter bei einer Straßenbaubehörde bewährt haben.

#### Nr. 2

##### Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Straßenbauarbeiter handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

#### Nr. 3

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzugeben.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten des höheren oder gehobenen straßenbautechnischen Dienstes als Vorsitzenden,
- b) einem Straßenmeister als Beisitzer,
- c) einem geprüften Straßenwärter als Beisitzer.

#### Nr. 4

##### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Straßenbauarbeiter die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Unterhalten des Straßenkörpers,
2. Unterhalten der Nebenanlagen (z. B. Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe, Gräben, Bankette, Lager- und Parkplätze),
3. Absperren und Beschildern von Arbeitsstellen,
4. Arbeiten im Winterdienst,
5. Bedienen und Warten von Straßenbaumaschinen einschließlich der erforderlichen Kenntnisse der Arbeitsweise dieser Maschinen,
6. Anbringen, Aufstellen und Pflegen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
7. Strecken- und Flächenmessung sowie einfache Raum- aufmaße.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) In der praktischen Prüfung muß der Straßenbauarbeiter nachweisen, daß er in der Lage ist, die in Absatz 1 aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Straßenbauarbeiter seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Erkennung und Verhütung von Schäden an Fahrbahnen aller Art und ihrer Nebenanlagen,
2. Straßenneubau und -umbau,
3. Boden- und Baustoffkunde,
4. Unfallverhütungsvorschriften,
5. Verhalten bei Unfällen und Verkehrsstörungen,
6. Straßenverkehrsordnung,
7. Sondernutzungen an Straßen.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) In der schriftlichen Prüfung ist ein Bericht einfacher Art zu fertigen (z. B. Schadensmeldung gegebenenfalls mit einfacher Skizze).

(6) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der schriftliche Teil etwa 2 Stunden und der mündliche Teil etwa eine halbe Stunde dauern.

#### Nr. 5

##### Weitere Vorschriften

(1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die Bezeichnung „Straßenwärter“.

#### IV.

##### Verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen

#### Nr. 1

##### Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen nach Lohngruppe VI Nr. 4, die als

Ankleider,  
Beleuchter,  
Bühnenhandwerker,  
Requisiteure oder  
Rüstmeistergehilfen

\* beschäftigt werden.

(2) Der Arbeiter muß sich mindestens drei Jahre ununterbrochen als Arbeiter an einem Theater oder einer Bühne — das letzte halbe Jahr bei dem Theater, bei dem er die Zulassung zur Prüfung beantragt — in dem Fach bewährt haben, in dem er die verwaltungseigene Prüfung ablegen will. Er muß mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### Nr. 2

##### Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Theaterleitung einzureichen. Die Theaterleitung entscheidet über die Zulassung. Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.

#### Nr. 3

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzugeben.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem technischen Direktor (Leiter) oder dem Vorstand der Gewandabteilung eines Theaters — je nach Zugehörigkeit des Faches, in dem der Arbeiter geprüft wird, zu der technischen Abteilung oder der Gewandabteilung — als Vorsitzenden,

- b) einem für das betreffende Fach zuständigen Obermeister oder Meister eines Theaters als Beisitzer,
- c) einem in dem betreffenden Fach geprüften Arbeiter eines Theaters als Beisitzer.

#### Nr. 4

##### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in seinem Fach gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

##### a) für Ankleider

1. Grundbegriffe der Kostümkunde,
2. Gründliche Kenntnisse der Magazinierung,
3. Bereitstellen der Kostüme einschließlich des Zubehörs für die Proben- und Aufführungsdienste einschließlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Magazine,
4. Bügeln,
5. Einfachere Wasch- und Reinigungsarbeiten,
6. Einfachere Näh- und Reparaturarbeiten.

##### b) für Beleuchter

1. Gründliche Kenntnisse des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Bedienung der gebräuchlichen Bühnenbeleuchtungsgeräte,
2. Grundkenntnisse der Lichttechnik und Optik, die z. B. zum Auswechseln und Einstellen von Lampen, Linsensätzen und Spiegeln befähigen,
3. Fähigkeit zu schriftlichen Aufzeichnungen von selbst vorgenommenen Einstellungen mehrerer Bühnenbeleuchtungsgeräte,
4. Schaltungen und Reparaturen in der Stark- und Schwachstromtechnik unter Beachtung der VDE-Vorschriften,
5. Einhängen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten in Seile,
6. Aufstellen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten auf der Bühne und den Galerien,
7. Einstellen von Projektionsgeräten,
8. Installationen für Dekorationsbeleuchtungskörper.

##### c) für Bühnenhandwerker

1. Grundrisse lesen und in den Aufbau übertragen,
2. Umgang mit hohen, sperrigen oder schweren Teilen sowie mit Gerüst- und Podestmaterial,
3. Kenntnis der einfachen Funktionen der Ober- und Untermaschinerie,
4. Bedienen von Handzügen, Ein- und Aushängen von Dekorationsteilen,
5. Bedienen von Versenkungsschiebern,
6. Einfachere Holz- und Eisenarbeiten (z. B. Biegen, Bohren, Leimen, Richten, Stemmen, Verbinden) und Kenntnisse über Draht- und Hanfseile,
7. Anfertigen einfacher Werkstücke (z. B. Blenden),
8. Einfache Reparaturen an Dekorationsteilen.

##### d) für Requisiteure

1. Ausreichende Kenntnis der Stilkunde,
2. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe,
3. Herstellen von Handrequisiten (Kleinrequisiten) und anderen Requisiten (ausgenommen Möbel),
4. Beschaffen, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken und Tabakwaren,
5. Hervorrufen von akustischen und optischen Effekten,
6. Sonstige zur Requisitenabteilung des jeweiligen Theaters gehörende Arbeiten,
7. Sachgemäße Lagerung und Pflege der Requisiten.

**e) für Rüstmeistergehilfen**

1. Ausreichende Kenntnisse der Stilkunde,
2. Gründliche Kenntnisse der Materialkunde,
3. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe,
4. Herstellen und Instandsetzen von Rüstungen, Waffen und anderen metallenen Gegenständen sowie von Schmuck nach Anfertigung.
5. Beschaffen, Verarbeiten, Anwenden und Lagern pyrotechnischer Mittel.
6. Sachgemäße Lagerung und Pflege des Fundus.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) In der praktischen Prüfung muß der Arbeiter nachweisen, daß er in der Lage ist, die in Absatz 1 jeweils für sein Fach aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Arbeiter auch ausreichende Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerschutzvorschriften, der Betriebssicherheitsvorschriften und der Hausordnung nachzuweisen.

Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil etwa eine halbe Stunde dauern.

**Nr. 5****Weitere Vorschriften**

(1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die sich aus Nr. 1 Abs. 1 für das betreffende Fach ergebende Bezeichnung.

**V.****Sonstige verwaltungseigene Prüfungen**

Bis zur Vereinbarung dieser Richtlinien sind die bisherigen Bestimmungen im bisherigen Umfang anzuwenden.

**B.**

**Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:**

**1. Zu § 1**

Es ist eine neue Lohngruppe VII a (110 v. H.) gebildet worden, in die Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche einzureihen sind. Das gleiche gilt für Eichhelfer mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten.

**2. Zu § 2 Abs. 1**

Nach § 2 Abs. 1 ist für die Einreihung in die Lohngruppen die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich, wenn für die Einreihung in eine Lohngruppe eine Tätigkeit in „erheblichem Umfang“ gefordert wird, oder z. B. aus dem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe V für die Polizeiverwaltung

„Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben“.

In beiden Fällen ist nicht erforderlich, daß die zusätzlich geforderte Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

**3. Zu § 2 Abs. 2**

Nach § 2 Abs. 2 wird der höhere Lohn nicht von dem Tage an gezahlt, auf den das maßgebende Ereignis fällt, sondern vom Beginn des Lohnzeitraumes an, in den das maßgebende Ereignis fällt.

**4. Zu § 2 Abs. 3**

a) Während z. B. Kraftfahrzeugelektriker in bestimmten Verwaltungen, soweit sie nicht das Tätigkeitsmerkmal einer höheren Lohngruppe erfüllen, stets in die Lohngruppe VII eingereiht werden, können Kraftfahrzeugelektriker bei anderen Verwaltungen und Betrieben nur dann in die Lohngruppe VII eingereiht werden, wenn sie das allgemeine Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VII erfüllen. Bei Kraftfahrzeugelektrikern z. B. in der Polizeiverwaltung fallen infolge der Eigenart ihrer Tätigkeit, z. B. durch den Einbau von Funkgeräten oder Radargeräten, Entstörungen usw., stets in überwiegendem Umfang hochwertige Arbeiten an. Sie sind daher von vornherein in die Lohngruppe VII eingereiht worden, so daß es einer Prüfung, ob im Einzelfall überwiegend hochwertige Arbeiten zu verrichten sind, nicht mehr bedarf.

b) Arbeiter im Vermessungswesen sind nicht nur in der Vermessungsverwaltung, sondern z. B. auch in der Kulturverwaltung oder im Wasserbau tätig. Andere Beispiele für § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 sind Arbeiter im Gartenbau oder im Gesundheitswesen.

**5. Zu § 2 Abs. 4**

Die unter „Ferner“ aufgeführten Arbeiter sind nicht deshalb der jeweiligen Lohngruppe zugeordnet, weil sie deren allgemeines Merkmal erfüllen. Hierfür sind vielmehr andere Gründe maßgebend. Dagegen erfüllen die jeweils als Beispiele aufgeführten Arbeiter die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale. Daraus ergibt sich, daß die unter „Ferner“ aufgeführten Arbeiter nicht nach dem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal derselben oder einer höheren Lohngruppe einzureihen sind. Eine Ausnahme besteht insoweit lediglich für die Arbeiter der Lohngruppe III, die, auch wenn sie unter „Ferner“ aufgeführt sind, in die Lohngruppe IV dann eingereiht werden müssen, wenn sie überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.

Hieraus ergibt sich, daß nur die nach Lohngruppe VII Nr. 1 und als Beispiel zu dieser Nummer 1 aufgeführten Arbeiter in die Lohngruppe VII a aufsteigen können. Eine Ausnahme bilden nur die in Lohngruppe VII a besonders aufgeführten Eichhelfer.

**6. Zu § 2 Abs. 5**

Zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtende, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehende und verschiedenen Lohngruppen angehörende Arbeiten liegen z. B. vor bei einem Arbeiter, der überwiegend als Bote beschäftigt ist, regelmäßig aber auch den Personenkraftwagen des Amtsvorstehers zu fahren hat.

Auch bei Arbeitern der Lohngruppen IV und V in der Vermessungsverwaltung und in der Eichverwaltung, die auch Dienstkraftwagen führen, soll nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien zwischen ihrer Tätigkeit als Kraftfahrer und ihrer sonstigen Tätigkeit ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 5 nicht angenommen werden, so daß auch in diesen Fällen die Vereinbarung eines Mischlohnes möglich ist.

**7. Zu § 2 Abs. 6**

Eine Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 6 liegt nicht vor, wenn zur normalen Tätigkeit gehörende höherwertige Arbeiten, die auf die Dauer gesehen nicht überwiegen, vorübergehend überwiegend anfallen. Handelt es sich bei der vorübergehend übertragenen höherwertigen Beschäftigung um eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit, für die es naturgemäß keine entsprechende Lohngruppe gibt, so erhält der Arbeiter eine Zulage von 10 v. H. seines Tabellenlohnes.

**8. Zu § 3 Abs. 1**

Die Vorarbeiterzulage wird grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit als Vorarbeiter gezahlt. Sie entfällt nach Absatz 1 Satz 3 zwei Wochen nach Widerruf der Bestellung oder nach Ablauf der Frist, für die die Bestellung von vornherein erfolgt ist. Einer Änderungskündigung bedarf es nicht.

Die Vorarbeiterzulage von 8 v. H. wird gezahlt, wenn nur Arbeiter der Lohngruppen II bis V unterstellt sind. Gehört zu den unterstellten Arbeitern auch nur ein Arbeiter, der der Lohngruppe VI oder einer höheren Lohngruppe angehört, so ist die Vorarbeiterzulage von 12 v. H. zu zahlen.

**9. Zu § 3 Abs. 3**

Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind z. B. Bootsführer, Heizer, bei denen die Einreihung von der Zahl der unterstellten Heizer abhängig ist, sowie Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen in Fernheiz- und Heizkraftwerken. Ausnahmen hiervon sind bei den betreffenden Tätigkeitsmerkmalen jeweils durch die Fußnote „§ 3 Abs. 3 gilt nicht“ gekennzeichnet.

**10. Zu den Vorbemerkungen****a) Zu Nr. 1**

Nr. 1 Unterabs. 1 ist eine Ergänzung zum Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VI Nr. 1. Die Vorschrift soll klarstellen, daß bei gelernten Arbeitern, die als solche tätig sind, der Besitz eines Meisterbriefes keinen Anspruch auf Einreihung in eine höhere Lohngruppe als in die Lohngruppe VI gewährt. Die Einreihung in höhere Lohngruppen erfolgt nur bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Lohngruppen.

**b) Zu Nr. 3**

Fernheizwerke sind nach allgemeinem Sprachgebrauch nur Fernheizanlagen, die nicht nur den eigenen Betrieb oder die eigene Einrichtung, zu der sie gehören, mit Wärme versorgen. Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind aber auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h, wenn sie nur die eigene Einrichtung, zu der sie gehören, z. B. nur die eigenen Universitätskliniken, versorgen.

**c) Zu Nr. 5**

Die Tätigkeitsmerkmale, die die Einreihung von der Erfüllung einer Bewährungszeit abhängig machen, lauten regelmäßig:

„... -arbeiter nach x-jähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe ...“

oder

„... -arbeiter der Lohngruppe ... nach x-jähriger Bewährung als solche“.

Die Worte „als solche“ bedeuten, daß die Tätigkeit des Arbeiters in der Lohngruppe, aus der er in die höhere Lohngruppe eingereicht werden soll, die gleiche gewesen sein muß. Folgerichtig werden auf die Bewährungszeit Zeiten in einer höheren Lohngruppe auch nur dann angerechnet, wenn der Arbeiter in ihr die gleiche Berufstätigkeit ausgeübt hat. Es ist nicht schädlich, daß der Arbeiter in der höheren Lohngruppe übertariflich eingereicht war. Die Bewährungszeit darf — von den in Nr. 5 B aufgeführten Ausnahmen abgesehen — nur jeweils bis zu sechs Monaten unterbrochen sein. Bei einer längeren Unterbrechung gehen die vor der Unterbrechung zurückgelegten Bewährungszeiten verloren. Für die Ableistung der Bewährungszeit ge-

nügt nicht das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß nur die in Satz 3 genannten Unterbrechungen auf die Bewährungszeit angerechnet werden. In all diesen Fällen besteht das Arbeitsverhältnis rechtlich weiter. Auch die Beschäftigung in einer niedrigeren Lohngruppe oder in einer anderen als der in dem Tätigkeitsmerkmal geforderten Tätigkeit unterbricht die Bewährungszeit.

Neben den in Nr. 5 B aufgeführten Ausnahmen ist auch eine Unterbrechung nach § 9 Abs. 2 Mutterschutzgesetz unschädlich; die Zeit der Unterbrechung rechnet jedoch nicht als Bewährungszeit.

Nr. 5 C stellt es nicht auf die regelmäßige Arbeitszeit der jeweiligen Arbeitergruppe ab, sondern auf die in § 15 Abs. 1 MITL II vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, die zur Zeit 44 Stunden wöchentlich beträgt.

**11. Zu den Tätigkeitsmerkmalen**

a) Die Bezeichnung Elektriker in den Tätigkeitsmerkmalen für Kesselwärter (Heizer) erteilt alle einschlägigen Lehrberufe.

b) Matrosen mit Matrosenbrief sind auch dann als gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 anzusehen, wenn sie keine Lehrabschlußprüfung abgelegt haben.

c) Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Lohngruppe VII

„Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen usw.“

liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.

d) Zu den in den Lohngruppen VII, VIII und IX aufgeführten Kopierarbeitern gehören auch Offsetkopierer.

e) Der in dem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe IX „Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meß- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich ausführen“

verwendete Begriff der Regelanlage schließt auch steuertechnische Anlagen ein.

f) Fernmeldemechaniker usw. in den Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen, die hochwertige Fernsprechanlagen entwickeln, warten und instandsetzen, fallen unter das in der Lohngruppe IX aufgeführte zweite Tätigkeitsmerkmal für Arbeiter in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen.

**12. Zu § 7**

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961. Die Landesdienststellen haben nach den vorstehenden Bestimmungen vom 1. August 1966 an bis auf weiteres zu verfahren.

Der Gem.RdErl. v. 23. 6. 1961 (SMBI. NW. 20314) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1966 S. 1669.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.